



BSCON Brandschutzconsult GmbH . Girardetstraße 1 . 45131 Essen

Gemeinde Niederrhausen – Der Gemeindevorstand
z. Hd. Herrn Bürgermeister Reimann
Wilrijkplatz Rathaus
65527 Niederrhausen

BSCON Brandschutzconsult GmbH
Girardetstraße 1
45131 Essen

T +49 . 201 . 439 555-0
F +49 . 201 . 439 555-66
E brandschutz@bscon.info
I www.bscon.info

Essen, den 20. April 2016
Dipl.-Ing. Constantin Schmitz
Projekt: 7018

Volksfest Niederrhausen
brandschutztechnische Stellungnahme zu Volksfesten auf der Bahnhofstraße

Sehr geehrter Herrn Bürgermeister Reimann,

im vorliegenden Fall bitten Sie uns, die Bahnhofstraße brandschutztechnisch hinsichtlich einer Nutzung als Veranstaltungsfläche zu beurteilen.

Hinsichtlich der brandschutztechnischen Anforderungen der o.g. Straße, insbesondere der Flucht- und Rettungswege unter Berücksichtigung der geplanten Besucherzahlen und der angrenzenden Gebäude, sowie der freizuhaltenden und nutzbaren Flächen im Außenbereich, erhalten Sie nachfolgend unsere brandschutztechnische Stellungnahme für die Veranstaltung.

Art der geplanten Veranstaltungen

Bei den Veranstaltungen, die auf der o.g. Bahnhofstr. stattfinden sollen, handelt es sich um eine Art Volksfest. Bei den o.g. Veranstaltungen ist geplant, dass Stände sowie Bühnen (Verkaufs- Grill- Getränkestände, Szenenflächen, etc.) aufgestellt werden. Die geplanten Veranstaltungen werden für die Besucher kostenfrei sein.

Im vorliegenden Fall, weist die Straße folgende Abmessungen auf

Bereich	Länge	Breite		Fläche (brutto)	theoretische Personenbelegung gemäß § 2 H- VStättR (brutto) 2 P/m ²
		von	bis		
Bahnhofstr.	ca. 150-200 m	ca. 4,50 m	ca. 9,00 m	Ca. 1.000- 1.500 m ²	max. 3.000

Die geplanten Besucherzahlen für die o.g. Volksfeste lassen sich betrieblich nicht beschränken.



Verlauf Bahnhofstr., Veranstaltungsfläche

Bauordnungsrechtliche Einordnung

Bei der zu beurteilenden Straße handelt es sich um frei und öffentlich zugängliche Flächen.
Dementsprechend wurde die o.g. Fläche nur städtebaurechtlich beurteilt.

Eine Beurteilung der geplanten Veranstaltungen durch die Hessische Versammlungsstättenrichtlinie, wird gemäß § 1 Abs. 1 Punkt 2 H-VStättR nicht erforderlich, da die o.g. Flächen nicht ganz oder teilweise aus baulichen Anlagen bestehen.

Aufgrund der geplanten Art der Nutzung sowie der zu erwartenden Besucherzahl (< 3.000 Personen) auf der o.g. öffentlichen zugänglichen Fläche, werden die geplanten Veranstaltungen jedoch schutzzielorientiert in Anlehnung an die o.g. H-VStättR sowie der HBO beurteilt.

Weiter wird zu brandschutztechnische Beurteilung das Merkblatt „Brandschutzvorkehrungen bei Märkten, Straßenfesten und ähnlichen Veranstaltungen“ von dem Kreisausschuss des Rheingau-Taunus-Kreises (vorbeugender Brandschutz) zu Grunde gelegt.

Da es sich bei der geplanten Veranstaltung um ein Straßenfest handelt, sodass die 2. Rettungswege der angrenzenden Gebäude sichergestellt werden müssen, werden zusätzlich die Anforderungen der Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr- Hessen – berücksichtigt.

Hierbei ist zu beachten, dass die in den Obergeschossen anzuleiternden Stellen (2. Rettungsweg der jeweiligen Nutzungseinheiten Richtung Straße), dauerhaft sichergestellt werden müssen. Die hierfür erforderlichen Stellen müssen vor einer Veranstaltung kenntlich gemacht werden.

Hinweis M-FIBauR

Eine Beurteilung von evtl. geplanten Fliegenden Bauten (z.B. Fahrgeschäfte) gemäß der Muster-Richtlinie über den Bau und Betrieb Fliegender Bauten - Hessen – (M-FIBauR) wird separat beurteilt bzw. erfolgen (Durch den jeweiligen Betreiber, evtl. mit Prüfbuch).

Brandschutztechnische Stellungnahme

Aus brandschutztechnischer Sicht werden, die für eine Veranstaltungsfläche relevanten Punkte Schutzzieleorientiert beurteilt und Maßnahmen festgelegt.

In Anlehnung an den Anforderungskatalog des BVErl. (Bauvorlageerlass-Hessen) Anlage 2 Punkt 7, werden die folgenden relevanten brandschutztechnischen Belange untersucht und beurteilt.

Lf. Nr.	Beurteilung
1	→ Zugänglichkeit zu den Veranstaltungsflächen
2	→ System der äußeren Abschottungen sowie Abstände zu Gebäuden
3	→ Flucht- und Rettungswege
4	→ Höchstzulässige Zahl der Nutzer auf dem Veranstaltungsgelände
5	→ Leitungsanlagen und technische Anlagen
6	→ Alarmierungseinrichtungen
7	→ Sicherheitsstromversorgung
8	→ Ersatzstromversorgung
9	→ Feuerlöscheinrichtungen
10	→ Betriebliche Maßnahmen
11	→ Verantwortliche Personen

1. Zufahrten bzw. Zugänglichkeiten zu den Veranstaltungsflächen

Zufahrten

Im vorliegenden Fall wird die Veranstaltungsfläche öffentlich zugänglich sein und nicht durch Absperranlagen oder ähnliches eingegast bzw. abgesperrt.

Gemäß dem Merkblatt „Brandschutzvorkehrungen bei Märkten, Straßenfesten und ähnlichen Veranstaltungen“ muss eine Durchfahrt für die Feuerwehr von *mindestens 3,50 m* vorhanden sein.

Die o.g. Breite darf durch Stände, sowie Tische, Bänke oder ähnliches (z.B. Vordächer) nicht eingegast werden und ist dauerhaft freizuhalten.

Die erforderlichen Bewegungsflächen sind gemäß (mind. 7 x 12 m) den Anforderungen des § 5 HBO sowie den Anforderungen Merkblatt „Brandschutzvorkehrungen bei Märkten, Straßenfesten und ähnlichen Veranstaltungen“ nach max. 50 m vorzuhalten und dauerhaft freizuhalten.

Im vorliegenden Fall ist zu berücksichtigen, dass die Bewegungsflächen aufgrund der geringen Breite der Straße, nur realisierbar sind, wenn diese innerhalb der Feuerwehrdurchfahrt hergestellt werden. Hierdurch wäre der Durchgangsverkehr nachkommender Löschfahrzeuge nicht möglich.

Hier ist zu beachten, dass Bewegungsflächen nicht auf der Feuerwehrdurchfahrt liegen dürfen.

Aufgrund der vorhandenen Breite der zu beurteilenden Bahnhofstr. muss jedoch berücksichtigt werden, dass für Bewegungsflächen kein ausreichender Platz zur Verfügung steht, sodass ein evtl. Feuerwehrangegriff nur bedingt möglich ist. Hierzu werden weitere Abstimmungen mit der zuständigen Brandschutzdienststelle erfolgen, da eine Abweichung zu der o.g. Richtlinie vorliegt.

In dem Plan im Anhang ist die Feuerwehrezufahrt dargestellt. Die dort dargestellten Flächen sind im Zuge einer Veranstaltung dauerhaft freizuhalten.

2. Rettungswege angrenzender Gebäude

Um den 2. Rettungsweg der angrenzenden Häuser/Gebäude auch im Zug der Veranstaltung sicherzustellen, werden **alle** notw. Fenster durch das Rettungsgerät der Feuerwehr erreichbar sein.

Dies bedeutet, dass vor den jeweiligen anzuleitenden Stellen folgende Maßnahmen getroffen werden:

	Gebäude- klasse	2. Rettungsweg über ...	Aufstellfläche
→	GK 1-3	2. Rettungsweg über tragbare Leitern	Eine mind. 3 m breite freizuhaltende Fläche vor jeder anzuleitenden Stelle (Rettungsweg der einzelnen Nutzungseinheiten mit Aufenthaltsräumen) vor den Fassaden.
→	GK 4-5	2. Rettungsweg über das Hubrettungsgerät der Feuerwehr. (Aufstellflächen aufgrund der vorhandenen Breite der Bahnhofstr. nur parallel zur Außenwand möglich)	Gemäß der Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr-Hessen – werden vor anzuleitenden Stellen für die ein Hubrettungsgerät gefordert wird, folgende Flächen freigehalten: <ul style="list-style-type: none"> - 5 m breite Aufstellfläche - Abstand zum anzuleitenden Gebäude muss > 3,50 - < 9 m betragen. - Die Aufstellfläche muss mindestens 8 m über die letzte Anleiterstelle hinausreichen.

Hinweis

Vor der Nutzung der Bahnhofstr. als Veranstaltungsfläche z.B. für Straßenfeste, muss im Vorfeld überprüft werden, wie die 2. Rettungswege der angrenzenden Gebäude verlaufen.

In Gebäude bei denen die oberste anzuleitende Stelle über 8,00 m über der Geländeoberfläche liegt, **müssen** Aufstellflächen für die Feuerwehr vorgehalten werden, da diese Stellen nur mit dem Hubrettungsgerät erreichbar sind.

Zugang in angrenzende Gebäude

Um der Feuerwehr auch im Zuge der Veranstaltungen einen ungehinderten Feuerwehrangeriff, in den Gebäuden, zu ermöglichen, wird für die Dauer einer Veranstaltung sichergestellt, dass alle Rettungswege erreichbar bleiben.

Hierfür wird ein mind. 1,25 m breiter Zugang zu den Eingängen der jeweiligen Häuser/Gebäuden gemäß den Anforderungen des § 5 HBO dauerhaft freigehalten (siehe Plan im Anhang).

Löschwasserversorgung

Im vorliegenden Fall werden Löschwasserentnahmestellen (Über- und Unterflurhydranten) für die Feuerwehr einschließlich Ihrer Kennzeichnungen, in einem Umkreis von mind. 1 m (*gemäß dem Merkblatt „Brandschutzvorkehrungen bei Märkten, Straßenfesten und ähnlichen Veranstaltungen“*), durch Aufbauten wie z.B. Stände etc. nicht überbaut und werden *dauerhaft* für die Feuerwehr zugänglich sein.

2. System der äußeren Abschottungen sowie Abstände zu Gebäuden

Beim Errichten der Stände, Buden, Zelte, etc. müssen brandschutztechnische Vorkehrungen getroffen, um eine Brandausbreitung bzw. Brandweiterleitung zu unterbinden.

Weiter müssen die Randbedingungen gemäß dem Merkblatt „Brandschutzvorkehrungen bei Märkten, Straßenfesten und ähnlichen Veranstaltungen“ berücksichtigt.

Schutzstreifen

Gemäß dem Merkblatt „Brandschutzvorkehrungen bei Märkten, Straßenfesten und ähnlichen Veranstaltungen“ wird alle 40 m, bei aneinander gereihten Ständen, ein mindestens 5 m breiter Schutzstreifen vorgesehen.

Sicherheitsabstände

Um einen Brandüberschlag von den geplanten Ständen auf angrenzende Gebäude zu verhindern, müssten die Stände so errichtet werden, dass diese einen Abstand von mind. 5 m zu angrenzenden Gebäuden aufweisen. Die o.g. Abstandsflächen zw. den Ständen und den Gebäuden dürfen nicht überdacht werden.

Aufgrund der geringen Breite der zu beurteilenden Straße (*max. 10 m inkl. freizuhalten der Feuerwehrdurchfahrt*), kann der o.g. Sicherheitsabstand zu den angrenzenden Bebauungen nicht eingehalten werden.

Aufgrund der o.g. geringen Breite, müssen folgende brandschutztechnische Maßnahmen, gemäß dem Merkblatt „Brandschutzvorkehrungen bei Märkten, Straßenfesten und ähnlichen Veranstaltungen“ bei der Errichtung berücksichtigt werden.

- **Öffnungen in angrenzenden Gebäuden (Fenster, Türen, etc.) werden mind. durch nichtbrennbare feuerhemmende Materialien verschlossen (F30-A)**
- **Gebäude mit brennbaren Außenwänden werden komplett durch nichtbrennbare feuerhemmende Materialien verkleidet. (F30-A)**

Ausgenommen von den o.g. Anforderungen des Merkblatts „Brandschutzvorkehrungen bei Märkten, Straßenfesten und ähnlichen Veranstaltungen“ sind hiervon

- **Stände geringer Brandlast (z.B. Kleinzelte aus mind. B1 Materialien und ausschließlicher Bestuhlung (aus Holz)- keine Verkaufsstände)**
- **geringe Brandgefahr,**
- **sowie Marktschirme und Stehtische,**

Hinweis → Errichtung Stände, Bude etc.

Da die Anforderungen des Merkblatt „Brandschutzvorkehrungen bei Märkten, Straßenfesten und ähnlichen Veranstaltungen“ nur bedingt umsetzbar ist, empfehlen wir, dass die o.g. Stände, Buden, etc. aus feuerhemmenden und nichtbrennbaren Baustoffen vorgefertigt werden, sodass ein Brandüberschlag von Ständen, Buden, etc. auf angrenzende Gebäude ausgeschlossen und die o.g. Anforderungen erfüllt sind.

Hinweis → flüssiggasbetriebenen Koch-, Brat- und Grilleinrichtungen

Sollten Stände mit flüssiggasbetriebenen Koch-, Brat- und Grilleinrichtungen geplant werden, so werden diese *nicht* an Gebäuden aufgestellt (mind. 5 m Abstand) bzw. so aufgestellt, dass eine Konzentrierung von Flüssiggas vermieden wird. Aufgrund der vorhandenen Geometrie der zu beurteilenden Straße, können in diesem Bereich die oben aufgeführten Abstände nicht eingehalten werden, sodass hier keine Stände mit flüssiggasbetriebenen Koch-, Brat- und Grilleinrichtungen errichtet werden.

Hinweis → feuerhemmende und nichtbrennbare vorgefertigten Stände

Die feuerhemmenden und nichtbrennbaren (vorgefertigten) Stände stellen keine Kompensation für flüssiggasbetriebenen Koch-, Brat- und Grilleinrichtungendarstellen (Druckgasflaschen) dar.

Hinweis → Druckgasflaschen Flüssiggas

In den Ständen wird nur die im Betrieb erforderliche Druckgasflasche mit Flüssiggas vorhanden sein. Die o.g. Druckgasflasche wird im Stand aufgestellt und gegen umfallen gesichert.

Druckgasflaschen mit Flüssiggas die nicht genutzt werden, werden außerhalb der Veranstaltungsfläche in einem davor sicheren Bereich gelagert (*nicht im Betrieb genommene Druckgasflaschen mit Flüssiggas werden nicht auf den Veranstaltungsgeländen gelagert*).

Offenes Feuer wird so errichtet, dass dies einen ausreichenden Abstand zu brennbaren (inkl. Gebäuden) sowie explosionsfähigen (z.B. Flüssiggasfalschen) Materialien aufweisen wird.

Bühne

Sofern geplant ist Bühne zu errichten (> 20 m²), werden in Anlehnung an die Anforderungen des § 3 Abs. 5 sowie des § 33 Abs. 1 H-VStättR folgende Anforderungen beachtet.

- Die tragenden und aussteifenden Bauteile werden aus nichtbrennbaren Materialien bestehen.
- Evtl. erforderliche Vorhänge bzw. Windschutzplanen werden aus mindestens schwerentflammbarem Material bestehen.
- Fußböden von den Szenenflächen (Bühne) werden fugendicht ausgeführt. Betriebsbedingte Öffnungen sind zulässig.
- Die Unterkonstruktionen von den o.g. Szenenflächen, mit Ausnahme der Lagerhölzer, werden aus nichtbrennbaren Baustoffen errichtet.

Sofern die Bühnen < 5 m vor Gebäuden aufgestellt werden sollen, so wird zw. der Außenwand des Gebäudes und der Bühne ein mindestens 1,25 m breiter Sicherheitsstreifen freigehalten.

Die erforderlichen Elektroinstallationen der Bühne werden mindestens ein Abstand von 3 m zu den Gebäuden aufweisen, sodass bei eine evtl. Brandereignis ein Brandüberschlag ausgeschlossen werden kann.

veränderbare Einbauten

Sollten veränderbare Einbauten wie z.B. Tribünen oder Podien über 20 m² errichtet werden, so werden in Anlehnung an die Anforderungen des § 3 Abs. 6 H-VStättR folgende Anforderungen berücksichtigt:

- Unterkonstruktionen von veränderbaren Einbauten (Ausnahme Lagerhölzer) werden min. aus nichtbrennbaren Materialien bestehen (A-Baustoffe)
- Weiter werden die veränderbaren Einbauten die Standsicherheit durch dynamische Schwingungen nicht verlieren.
- Der Fußboden der Szenenfläche wird fugendicht sein. Betriebsbedingte Öffnungen sind zulässig.

3. Flucht- und Rettungswege

Die Sicherstellung der Rettungswege bzw. eine ungefährdete Räumung der zu beurteilenden Fläche ist eines der wesentlichen Schutzziele bauordnungsrechtlicher Bestimmungen (HBO, H-VStättR).

Im vorliegenden Fall werden die o.g. Flächen in Anlehnungen H-VStättR beurteilt.

Demzufolge werden die o.g. Flächen hinsichtlich der Rettungswegführung, der Rettungsweglängen sowie den Rettungswegbreiten untersucht und beurteilt.

Folgende Anforderungen werden bei den o.g. Veranstaltungen berücksichtigt

Rettungswegverlauf

Auf der Veranstaltungsfläche (Bahnhofstr.) wird ein Hauptgang vorgesehen (min. 3,50 m breite [vgl. auch Feuerwehrzufahrt]), die den Besuchern im Schadensfall als Rettungsweg dienen.

Der o.g. Hauptgang führt in beide Richtungen (Bahnhofstr.) zu sicheren Bereichen, in denen keine Veranstaltungsaufbauten errichtet werden.

Da der o.g. internen Verkehrsweg (Hauptgang) auf der Veranstaltungsflächen, den Besuchern als Fluchtweg (Rettungswege) dient, wird dieser im Zuge der geplanten Veranstaltungen dauerhaft freigehalten und nicht durch Bierbänke oder ähnliches zugestellt, sodass sichergestellt werden kann, dass die Besucher die Veranstaltungsfläche sicher verlassen können.

Die o.g. Veranstaltungsfläche (Bahnhofsstr.) kein in zwei Richtungen verlassen werden, sodass mindestens zwei unabhängig voneinander liegende Rettungswege vorhanden sind. Hierdurch besteht die Möglichkeit, dass sich die anwesenden Personen immer aktiv von einem Brandort wegbewegen können.

Hinweis → angrenzende Gebäude

Um die Sicherstellung der Rettungswege angrenzender Gebäude zu gewährleisten, sind die Ausgänge aus den umliegenden Gebäuden, die in die Veranstaltungsfläche führen mind. 1,25 m freizuhalten.

Rettungsweglänge

Da es sich bei den geplanten Veranstaltungen um das Freie handelt und keine Tribünen oder ähnliches geplant sind, werden gemäß den Anforderungen der H-VStättR keine Anforderungen an die Länge der Rettungswege gestellt.

Hier ist jedoch zu beachten, dass die zu beurteilende Bahnhofstr. in beide Richtungen zu sicheren Bereichen führt, sodass hiergegen keine Bedenken bestehen.

Rettungswegbreite

Die Rettungswegbreiten werden in Anlehnung an die Anforderungen des § 7 H-VStättR im Freien wie folgt bemessen.

→ je 1,20 m lichte Durchgangsbreite 600 Personen
(Staffelungen der Ausgangsbreiten sind nur in 0,60 m zulässig)

Aufgrund der Breite der Hauptgänge von 3,50 m können somit je Richtung folgende Personenzahlen angesetzt werden.

→ anzurechnende Breite 3,00 m = 1.500 Personen

Da die Bahnhofstraße in beide Richtungen verlassen werden kann, können sich somit bis zu maximal 3.000 Personen gleichzeitig aus der o.g. Bahnhofstraße aufhalten.

Aufgrund der zu erwartenden Personenzahl von < 3.000, können die o.g. Personenzahlen gemäß den Anforderungen des § 7 H-VStättR über die 3,50 m breiten Hauptgänge zu sichere Bereich geleitet werden.

Fluchtwegpiktogrammen

Im Verlauf der Bahnhofsstr. werden ausreichend große Fluchtpiktogramme aufgehängt, worüber **von jeder Stelle** der Veranstaltungsflächen ein Ausgang zu den sicheren Bereichen ersichtlich wird.

4. Höchstzulässige Zahl der Nutzer auf dem Veranstaltungsgelände

Die höchstzulässige Besucherzahl kann im vorliegenden Fall betrieblich nicht beschränkt werden.

Aufgrund der lichten Breite der Hauptgänge können sich in Anlehnung an die H-VStättR max. 3.000 Besucher gleichzeitig auf der o.g. Bahnhofstr. aufhalten.

Aus Erfahrungswerten geht der Veranstalter davon aus, dass sich max. 2.000 Personen gleichzeitig auf der o.g. Straße aufhalten werden.

Es muss berücksichtigt werden, dass bei Straßenfesten, Volksfesten etc. höhere Personendichten nicht betrieblich - weder durch technische noch organisatorische Maßnahmen - vermeiden lassen.

Sollte es im Zuge der Veranstaltungen zu höheren Personendichten kommen, werden durch den Veranstaltungsleiter Maßnahmen ergriffen (z.B. Durchsagen), um den Andrang auf die Veranstaltungsflächen zu mindern.

5. Leitungsanlagen und technische Anlagen

Auf der Veranstaltungsfläche werden, für die vorübergehende Verlegung beweglicher Kabel und Leitungen bauliche Vorkehrungen getroffen, die die Ausbreitung von Feuer und Rauch verhindern und eine sichere Begehbarkeit, insbesondere der Rettungswege gewährleisten.

Elektrische Schaltanlagen (z.B. Unterverteiler) oder ähnliches werden so hergestellt, dass diese für die Besucher nicht zugänglich sind.

Weiter werden für die vorübergehende Verlegung der beweglichen Stromkabel (innerhalb von Ständen, Buden, etc.) Vorkehrung getroffen, um einen Brandentstehung zu verhindern. Alle elektrischen Installationen und Elektrogeräte müssen den gültigen VDE-Bestimmungen entsprechen. Die o.g. Maßnahmen sind durch den zuständigen Betreiber des jeweiligen Standes sicherzustellen.

6. Alarmierungseinrichtungen

Die Alarmierung der Besucher wird über eine Beschallungsanlage erfolgen, wobei die Beschallungsanlage so errichtet wird, dass jede Stelle ausreichend beschallt wird.

Die Durchsagen (nach Abschalten der Musik) werden durch den Veranstaltungsleiter bzw. den Stagemanager (verantwortlicher Veranstaltungstechniker) oder eine von Ihm benannten Person erfolgen.

7. Sicherheitsbeleuchtung

Im vorliegenden Fall wird das Gelände nicht mit einer Sicherheitsbeleuchtung im bauordnungsrechtlichen Sinn ausgestattet.

Hiergegen bestehen aus brandschutztechnischer Sicht keine Bedenken, da aufgrund des künstlichen Lichts, dass durch angrenzende Häuser, Geschäfte, sowie der Straßenbeleuchtung (von 2 bis zu 15 Lux auf öffentlichen Verkehrsstraßen - DIN EN 13201-1-) entsteht und der Lichtquelle der geplanten Buden, Stände, etc. die Veranstaltungsflächen aufgrund Ihrer verhältnismäßig geringen Fläche, dauerhaft (auch Nachts) eine ausreichende Beleuchtung aufweisen, sodass anwesende Besucher sich sicher zu öffentlichen Verkehrsflächen bewegen könne.

6. Ersatzstromversorgung

Um eine dauerhafte Alarmierung, sowie eine ausreichende Beleuchtung (bei Dunkelheit) auf den Veranstaltungsflächen zu gewährleisten, wird die Beschallungsanlage sowie die Beleuchtungsanlagen so errichtet, dass diese bei Ausfall der Stromversorgung weiterhin funktionsfähig sind.

Beschallungsanlage

Die Bühne wird über zwei unabhängige Stromquelle versorgt (unabhängiger Feststromanschluss auf dem Gelände und Feststromanschluss in dem Gebäude [Rathaus]), sodass bei Ausfall einer Stromquelle die Beschallungsanlage weiterhin mit ausreichend Strom versorgt wird.

Beleuchtungsanlage (Sicherheitsbeleuchtung)

Eine Sicherheitsbeleuchtung ist nicht vorhanden.

Aufgrund des künstlichen Lichtes (Straßenbeleuchtung, Stände, Buden, etc.) wird dauerhaft eine ausreichende Beleuchtung sichergestellt. Weiter muss berücksichtigt werden, dass die Straßenbeleuchtung und die Beleuchtung der Buden und Stände eigene Stromversorgungen aufweisen, sodass bei einem Ausfall einer der o.g. Beleuchtungsmittel die Veranstaltungsflächen weiterhin eine ausreichende Beleuchtung aufweisen werden.

8. Feuerlöscheinrichtungen

Gemäß den Anforderungen des Merkblatts „Brandschutzvorkehrungen bei Märkten, Straßenfesten und ähnlichen Veranstaltungen“ wird an allen Ständen zur Brandbekämpfung jeweils ein Feuerlöscher mit mind. 6 LE, geeignet für die Brandklassen A, B, C (DIN-EN 3) vorgesehen

Im Bereich der Bühnen, sowie Szenenflächen und hinter der Bühne werden ausreichend Feuerlöscher vorgehalten (mind. 6 LE; griffbereit vorhalten).

In Bereichen von Fritteusen, oder ähnliches sind zur Brandbekämpfung von Entstehungsbränden mind. ein Fettbrandlöscher vorzusehen.

Feuerlöscher werden an gut sichtbaren und zugänglichen Stellen, die zu kennzeichnen sind, griffbereit angebracht und ständig gebrauchsfähig betrieben.

8. betriebliche Maßnahmen

Mit dem Ziel, einer Brandentstehung entgegenzuwirken, werden hinsichtlich der Verwendung brennbarer Materialien durch geeignete betriebliche Maßnahmen folgende Anforderungen eingehalten:

- Brennbare Material wird von Zündquellen, wie z.B. Scheinwerfern, Heizstrahler, etc. so weit entfernt sein, das dieses nicht entzündet.
- Die Müllentsorgung erfolgt in nichtbrennbaren Behältern.
- Pyrotechnische Showeinlagen sind nicht geplant.

Alle Stände und sonstige Ausstellungseinrichtungen werden nur elektrisch beleuchtet werden.

Die Ausstattungen und Ausschmückungen der Bühnen werden aus mindestens schwerentflammaren Materialien bestehen.

Sollten Ausschmückungen geplant werden, die frei herunterhängen, ist vom Boden ein Abstand von mindestens 2,5 m einzuhalten.

Bei dem Betrieb von Flüssiggasanlagen werden die anerkannten Regeln der Technik eingehalten. Die Aussteller werden verpflichtet nur Flüssiggasanlagen einzusetzen, die in einem technisch einwandfreien Zustand und entsprechend der BG-Vorschriften geprüft sind. Die Aussteller werden verpflichtet ausreichend unterwiesenes Personal einzusetzen.

Durch den Veranstaltungsleiter bzw. eine von ihm benannte Personen wird die Personendichte durchgehend überwachen und bei einem zu hohen Besucherandrang frühzeitig Maßnahmen einleiten, damit der Andrang auf die Veranstaltungsflächen gemindert wird.

9. Verantwortliche Personen

Anwesenheitspflicht:

- Für die Sicherheit der Veranstaltungen trägt der Betreiber die Verantwortung.
- Er muss während den Veranstaltungen ständig anwesend sein, kann jedoch hierfür einen Veranstaltungsleiter beauftragen.

Sicherheitseinrichtungen:

- Der Betreiber trägt auch dafür die Verantwortung, dass die für die Sicherheit erforderlichen Maßnahmen eingehalten werden bzw. sicherheitstechnische Einrichtungen (Beschallungsanlage, etc.) betriebsfähig sind.
- Sollte dieses nicht sichergestellt sein, ist der Betreiber für die Einstellung des Betriebes verpflichtet

Unterweisungen

- Das an Veranstaltungen beteiligte Personal wird vor Beginn der Veranstaltung in der Bedienung der Feuerlöscher, sowie in sicherheitstechnischen Belangen unterwiesen.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Dipl.-Ing. Markus Kraft

Geschäftsführender Gesellschafter
Staatlich anerkannter Sachverständiger
für die Prüfung des Brandschutzes



Dipl.-Ing. Constantin Schmitz
Projektingenieur Brandschutz